



## Dienstanweisung

### für Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen der Stadt Büren

Der Rat der Stadt Büren hat mit Erlass einer Hauptsatzung die Einteilung des Stadtgebietes in die alte Stadt Büren und in die Ortschaften Ahden, Barkhausen, Brenken, Eickhoff, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen, Weiberg, Weine, Wewelsburg festgelegt und für Büren und die Ortschaften Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen gewählt.

Die Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen sollen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrnehmen. Gleichzeitig können die Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen für das Gebiet ihrer Ortschaften mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden.

Im folgenden Text werden personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen und beziehen sich aufgrund der besseren Lesbarkeit auf beide Geschlechter.

#### § 1

Den Ortsvorstehern wird gem. § 39 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land NRW für das Gebiet ihrer Ortschaft nach Maßgabe dieser Dienstanweisung Geschäfte der laufenden Verwaltung zur Erledigung übertragen. Sie sind Ehrenbeamte und führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

#### § 2

(1) Die Ortsvorsteher sind Bindeglied zwischen der Bevölkerung, dem Rat und der Verwaltung. Sie sollen Anregungen und Beschwerden der Bewohner ihrer Ortschaft, die schriftlich oder mündlich vorgetragen werden, entgegennehmen und sie unverzüglich an die Verwaltung weitergeben.

(2) Nicht angenommen werden dürfen schriftliche oder sonstige zur Niederschrift zu erklärende Widersprüche, Einsprüche, Beschwerden und sonstige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Verfügungen, Bescheide und sonstige Verwaltungsakte der Stadtverwaltung und sonstiger Behörden sowie gegen Urteile von Gerichten.

#### § 3

(1) Über ihren allgemeinen Aufgabenbereich hinaus haben die Ortsvorsteher insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung der örtlichen Einrichtungen sowie Meldung von Schäden an kommunalen Gebäuden, Straßen, Plätzen, Gehwegen, Verkehrsschildern, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen, Sportanlagen und Friedhöfen.
2. Entscheidung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen,
3. Mithilfe bei der Durchführung von Wahlen, Zählungen und Statistiken,
4. Teilnahme an Ortsterminen,
5. Bestätigungen auf Rechnungen,
6. Lebensbescheinigungen für Versicherungsangelegenheiten, soweit ihnen der Sachver-

halt aus persönlicher Kenntnis bekannt ist,

7. Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften für Schul- und Rentenzwecke. Diese Beglaubigungen sind gebührenfrei. Alle anderen Beglaubigungen, auch von Unterschriften, sind gebührenpflichtig und dürfen nur durch die Stadtverwaltung vorgenommen werden.
8. Meldung von unbefugter Müllablagerung,
9. auf Anweisung des Bürgermeisters Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben bei Jubiläen, Ehrungen und Geburtstagen.

(2) Zur Siegelführung für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und Beglaubigen nach Pkt. 6 und 7 ist der Ortsvorsteher befugt. Das Siegel ist von dem Ortsvorsteher gegen Missbrauch zu schützen und unter Verschluss zu halten. Bei Verlust oder Diebstahl des Siegels ist der Bürgermeister unverzüglich zu benachrichtigen.


(3) In allgemeinen Angelegenheiten der dörflichen Gemeinschaft, die sich auf die einzelne Ortschaft beziehen, kann der Ortsvorsteher die Einwohner seiner Ortschaft zu Informationsgesprächen einladen. Ausgenommen von diesem Recht sind bedeutsame Angelegenheiten im Sinn der von § 23 GO NW und Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt der Informationsveranstaltung Beratungsgegenstand im Rat der Stadt oder einem Fachausschuss sind. Der Bürgermeister ist vor Einberufung der Veranstaltung rechtzeitig zu informieren. In Zweifelsfragen darüber, ob eine Unterrichtungspflicht des Rates gem. § 23 GO NW gegeben ist, ist die Entscheidung des Bürgermeisters herbeizuführen.

#### § 4

(1) Bis zum 01.09. eines jeden Jahres hat der Ortsvorsteher dem Bürgermeister mitzuteilen, für welche Maßnahmen in seiner Ortschaft Haushaltsmittel im Haushaltsplan des kommenden Jahres veranschlagt werden müssen.

(2) Den Ortsvorstehern steht ein jährlich neu berechnetes Ortsvorsteherbudget zu. Im Rahmen der Haushaltsausführung ist die ordnungsgemäße Verwendung dieser Haushaltsmittel durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Die Ortsvorsteher haben keinen Anspruch auf Übertragung der Haushaltsmittel aus dem Ortsvorsteherbudget in das Folgejahr.

Büren, den 11. Juli 2014



Schwuchow  
Bürgermeister